Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen sind folgende Aufgaben durchzuführen:

I.

Neuregelung der Unterstellung von volkseigenen Betrieben

1. Die Abgabe von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

II.

Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesen sind sechs Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

III.

Neuregelung der Unterstellung von Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

IV.

Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

V.

Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

   Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen einzureichen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft;

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Steinwand
Minister für Berg- und Hüttenwesen

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Eisengießerei, Bernburg	Halle
2	VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei, Köthen	Halle
3	VEB Eisenwerk, Klein-Wittenberg	Halle
4	VEB Modellbau, Dessau	Halle
5	VEB Leichtmetallgießerei, Annaberg	Karl-Marx-Stadt
6	VEB Sächsisches Metallgußwerk, Freiberg	Karl-Marx-Stadt
7	VEB Prenzlauer Eisenwerk	Neubrandenburg

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

Abgabe an zentrale Organe der staatlichen Verwaltung

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an
1	VEB Eisengießerei und Maschinenfabrik, Berlin-Lichtenberg	Ministerium für Schwermaschinenbau
2	VEB Eisenwerk, Waren (Müritz)	Ministerium für Schwermaschinenbau
3	Hornberger Kalkwerke (in Treuhandverwaltung)	Ministerium für Aufbau